

Gesetz über die Kinderzulagen (KZG)

vom 29. April 1962¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Kinderzulagen

Art. 1

Die Kinderzulagen bezwecken, die Familienlasten nach Möglichkeit auszugleichen.

Art. 2³

Anspruch auf Kinderzulagen haben:

1. Arbeitnehmer* im Hauptberuf, die für einen beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 8 dieses Gesetzes) gegen Entgelt in unselbständiger Stellung Arbeiten verrichten;
2. Arbeitnehmer im Hauptberuf mit Wohnsitz in Appenzell I. Rh., welche zufolge Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit vorübergehend in keinem Arbeitsverhältnis zu einem beitragspflichtigen Arbeitgeber stehen und nicht anderweitig Anspruch auf Kinderzulagen haben.
3. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Appenzell I. Rh., die bei einem Arbeitgeber ausserhalb des Kantons in Arbeit stehen und nicht schon anderweitig Anspruch auf Kinderzulagen haben;
4. Selbständigerwerbende im Hauptberuf mit Wohnsitz in Appenzell I. Rh., ausgenommen Landwirte, die Kinderzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG) erhalten.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 1972, 27. April 1980, 14. Juni 1982, 28. November 1983, 28. April 1985, 19. November 1985, 30. November 1987, 30. April 1989, 28. November 1989, 25. November 1991, 22. November 1993, 30. Oktober 1995, 28. Oktober 1996, 24. November 1997, 13. September 1999, 20. November 2000, 19. November 2001 und 24. April 2005.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Ziff. 2) durch LdsgB vom 28. April 1985. Abgeändert (Ziff. 1 und 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3¹

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht:

- a) gemäss Art. 2 Ziff. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes mit dem ersten Tag des Monats, in welchem ein Lohnanspruch besteht oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und endet mit Ende des Monats, in welchem der Lohnanspruch erlischt oder die selbständige Tätigkeit aufgehoben wird;
- b) bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, die bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber in Arbeit gestanden sind (Art. 2 Ziff. 2 dieses Gesetzes) am ersten Tag des folgenden Monats, in welchem der Anspruch gemäss Art. 2 Ziff. 1 dieses Gesetzes erloschen ist und endet unter dem Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes spätestens mit Ablauf des der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden sechsten Kalendermonats.
- c) in Härtefällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Art. 4²

¹Die Kinderzulage beträgt für Arbeitnehmer pro Monat Fr. 180.— für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind und Fr. 185.— für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind.

²Für Selbständigerwerbende beträgt die Kinderzulage ebenfalls Fr. 180.— pro Monat. Selbständigerwerbende mit einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 26000.— und weniger erhalten die Zulagen für jedes anspruchsberechtigte Kind. Beläuft sich das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als Fr. 26000.—, aber höchstens auf Fr. 38000.—, so besteht Anspruch für das zweite und jedes folgende anspruchsberechtigte Kind. Beträgt das Einkommen mehr als Fr. 38000.—, werden die Zulagen nur für das dritte und jedes folgende anspruchsberechtigte Kind ausbezahlt. Hat ein Selbständigerwerbender mehr als zwei Kinder im anspruchsberechtigten Alter, so beträgt die Kinderzulage für das dritte und jedes folgende Kind Fr. 185.— pro Monat.

³Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres. Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre, wenn es noch in Ausbildung begriffen ist oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig oder höchstens 50% erwerbsfähig ist und keine selbständige IV-Rente bezieht.

¹ Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 28. April 1985. Abgeändert (lit. a und b) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Ergänzt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 1972. Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 1980 (Inkrafttreten: 1. Juli 1980). Abgeändert durch GrRB vom 14. Juni 1982 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Juli 1982), GrRB vom 28. November 1983 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1984), LdsgB vom 28. April 1985 (Abs. 4), GrRB vom 19. November 1985 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1986), 30. November 1987 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1988), 28. November 1989 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1990) und 25. November 1991 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1992), 22. November 1993 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1994), 30. Oktober 1995 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1996), 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997), 13. September 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000), 20. November 2000 (Inkrafttreten: 1. Januar 2001) und 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Abs. 1, 2 und 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴Die Höhe der Kinderzulagen bzw. die Anspruchsberechtigung von Teilzeitbeschäftigten, von Bezüglern von AHV- und IV-Renten sowie von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosentaggeldern regelt der Grosse Rat.

⁵Die Höhe der Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende für Kinder, die im Ausland wohnen, werden von der Standeskommission festgesetzt.

Art. 5¹

Wenn die verfügbaren Mittel es gestatten, ohne dass der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 5 dieses Gesetzes der öffentlichen Hand erhöht wird, ist der Grosse Rat ermächtigt:

- a) die Zulagen zu erhöhen,
- b) Die Ausrichtung der Zulagen für Selbständigerwerbende auf das zweite bzw. erste Kind auszudehnen und die Existenzgrenzen zu erhöhen.

Art. 6²

¹Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht, gelten:

- a) Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie Stief- und Adoptivkinder;
- b) Pflegekinder des Arbeitnehmers oder Selbständigerwerbenden, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege zu sich genommen hat.

²Haben beide Elternteile Anspruch auf gesetzliche Kinderzulagen, so darf nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden. Bei verheirateten und in Hausgemeinschaft lebenden Eltern steht der Anspruch in erster Linie dem Vater zu. Für Kinder geschiedener, getrennter oder unverheirateter Eltern sowie für Stiefkinder hat derjenige Eltern- oder Stiefelternteil Anspruch auf die Zulagen, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

³Ausländische Arbeitnehmer haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzulagen wie Schweizerbürger. Die Standeskommission kann die Anspruchsberechtigung für ausländische Arbeitnehmer einschränken, sofern der Heimatstaat kein Gegenrecht gewährt.

⁴Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahin fallen.

Art. 7

¹Die Kinderzulagen sind in der Regel dem Zulageberechtigten auszurichten. Bietet dieser keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung, so sind die Zulagen jener Stelle (anderer Elternteil, Drittpersonen, Amtsstelle, Anstalt) auszurichten, die für die Kinder sorgt.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 1980 (Inkrafttreten: 1. Juli 1980). Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 1980 (Abs. 1 und 2; Inkrafttreten: 1. Juli 1980) und 28. April 1985 (Abs. 2).

²Arbeitgeber, die gestützt auf einen Gesamtarbeits- oder sonstigen Vertrag Kinderzulagen ausrichten, welche mindestens den Betrag der gesetzlichen Kinderzulagen ausmachen, können die Kinderzulagen gemäss diesem Gesetz für sich beanspruchen.

II. Beitragspflicht

Art. 8¹

¹Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Kinderzulagen wird von den Arbeitgebern ein Beitrag von 1,70 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.

²Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I. Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten und Arbeitnehmer beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgeber.

³Selbständigerwerbende, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, entrichten während der Zeit, da sie die Zulagen beziehen, einen Beitrag von 1,70 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

⁴Der Grosse Rat ist ermächtigt, den Beitragssatz in Abs. 1 und Abs. 3 dieses Artikels zu reduzieren, sofern dies die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zulässt.

⁵Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- a) die eidgenössischen Betriebe;
- b) Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft.

⁶Der Kanton bezahlt jährlich einen Beitrag von Fr. 200000.— an die kantonale Familienausgleichskasse. Er ist berechtigt, 50 % seines Beitrages auf die Bezirke zu überwälzen. Die Aufteilung auf die Bezirke erfolgt zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung und zur anderen Hälfte nach der Finanzkraft.

Art. 9

Allfällige durch die Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden nicht gedeckte Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Kantons.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 1972 (Abs. 4). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 1980 (Inkrafttreten: 1. Juli 1980). Ergänzt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 1989. Abs. 1 und 3 abgeändert durch GrRB vom 28. November 1989 (Inkrafttreten: 1. Januar 1990), 24. November 1997 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998), 20. November 2000 (Inkrafttreten: 1. Januar 2001) und 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

III. Organisation

Art. 10

Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine kantonale Familienausgleichskasse errichtet. Diese ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Appenzell. Der Grosse Rat regelt die Organisation. Mit der Geschäftsführung wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh. beauftragt.

Art. 11

Die Familienausgleichskasse ist von sämtlichen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

IV. Strafbestimmung¹

Art. 12²

Art. 13³

¹Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 14⁴

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15⁵

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Juli 1962 in Kraft.

¹ Abschnittstitel abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 1980 (Inkrafttreten: 1. Juli 1980).

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.